

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 12. März

1971

Datum	Inhalt	Seite
4. 3. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit beim Vollzug des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft . . . . .	75
4. 3. 1971	Zweite Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (2. AV GüKG) . . . . .	76
1. 2. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei . . . . .	76
10. 2. 1971	Verordnung über Vergütungen und Versorgung der Vorstandsmitglieder und des ständigen Vertreters bei den Sparkassen im Angestelltenverhältnis auf Zeit (Vergütungsverordnung für die Sparkassenvorstände — SpkVergV) . . . . .	76
15. 2. 1971	Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV) . . . . .	77
22. 2. 1971	Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe im Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall) . . . . .	79
22. 2. 1971	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben) . . . . .	82
22. 2. 1971	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen) . . . . .	84
22. 2. 1971	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau) . . . . .	86
22. 2. 1971	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet) . . . . .	89
22. 2. 1971	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	92
23. 2. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen . . . . .	92
24. 2. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausübung der Hebamme (Hebammenberufsordnung — HebBO) . . . . .	92
25. 2. 1971	Verordnung über Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen . . . . .	92
3. 3. 1971	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg . . . . .	93
	Berichtigung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 615) . . . . .	93

## Verordnung über die Zuständigkeit beim Vollzug des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Vom 4. März 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969, BGBl. I S. 1211) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 4. März 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung  
zur Ausführung des Güterkraftverkehrs-  
gesetzes (2. AV GüKG)**

**Vom 4. März 1971**

Auf Grund des § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Soweit selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen, weil sie in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, gelten die bis zu der Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu vier Jahren seit Wirksamwerden der Eingliederung oder des Zusammenschlusses, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde, weiterhin als Gemeinden im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 4. März 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Dienst-  
kleidung, Dienstkleidungszuschuß und Klei-  
dergeld für die Beamten der staatlichen Polizei**

**Vom 1. Februar 1971**

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Neufassung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei vom 17. Dezember 1962 (GVBl. S. 347) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1968 (GVBl. S. 332) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 2 und in § 4 Abs. 3 Satz 2 wird nach „... im Lebensmittelüberwachungsdienst“ eingefügt: „und hauptamtlich in der Werbung“.
- b) In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Beträge  
165 DM durch 192 DM (210 DM)  
und  
330 DM durch 384 DM (420 DM)  
ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden die Beträge  
99 DM durch 114 DM (126 DM)  
und  
198 DM durch 228 DM (252 DM)  
ersetzt.
- d) § 8 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Beamten im Kriminaldienst und die Beamten, die aufgrund der Eigenart ihrer Dienstaufgaben grundsätzlich im Dienst Zivilkleidung tragen (ausgenommen die in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Beamten), erhalten ein Kleidergeld in Höhe von jährlich 384 DM (420 DM). Verrichten sie nicht regelmäßig überwiegend Außendienst oder neh-

men sie an beamtenrechtlichen Lehrgängen teil, wird das Kleidergeld auf jährlich 228 DM (252 DM) gekürzt.“

- e) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kleidergeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte Dienstaufgaben nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wahrnimmt. Die §§ 5 und 6 gelten für das Kleidergeld entsprechend; hierbei tritt an die Stelle der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung die Wahrnehmung von Dienstaufgaben nach § 8 Abs. 1 Satz 1. Wird ein Beamter, der bisher Anspruch auf das volle Kleidergeld hatte, ausdienstunfähig, so erhält er das gekürzte Kleidergeld (228 DM (252 DM) jährlich).“

- f) Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Angestellte, die im Außendienst verwendet werden und dabei Polizeivollzugsaufgaben wahrnehmen (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 POG), tragen eine besondere Dienstkleidung; sie sind Selbsteinkleider nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften in dieser Verordnung für Selbsteinkleider gelten auch für Angestellte nach Absatz 1.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Die in Klammern gesetzten Beträge gelten ab 1. Januar 1973.

München, den 1. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
über Vergütungen und Versorgung der Vor-  
standsmitglieder und des ständigen Vertreters  
bei den Sparkassen im Angestelltenverhältnis  
auf Zeit (Vergütungsverordnung für die Spar-  
kassenvorstände — SpkVergV)**

**Vom 10. Februar 1971**

Auf Grund des Art. 20 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 244) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Vergütungen und die Versorgung der bei den Sparkassen als Angestellte auf Zeit tätigen Mitglieder des Vorstandes und des ständigen Vertreters im Sinne des Art. 5 Abs. IV Satz 5 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen.

§ 2

Grundsatz für die Vergütungen

(1) Die Vergütungen für die in § 1 genannten Angestellten dürfen die in dieser Verordnung bestimmten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Vergütung besteht aus einem im Dienstvertrag zu vereinbarenden, monatlich zu zahlenden Gehalt (§ 3) und einer Zulage (§ 4).

§ 3

Gehalt

(1) Das Gehalt des Angestellten darf nicht höher sein als die Gesamtbezüge, die er als Beamter nach der Sparkassenbesoldungsverordnung erhalten könnte. Laufbahnrechtliche Vorschriften und die Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter sind nicht anzuwenden.

(2) Für die Ermittlung der Höchstgrenze des Absatzes 1 sind die Klassen und die Besoldungsgruppen des § 1 der Sparkassenbesoldungsverordnung maßgebend.

#### § 4 Zulage

(1) Dem Angestellten kann eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 20 v. H. des Gehalts (§ 3) gewährt werden.

(2) Hat sich das Geschäft der Sparkasse in einem abgelaufenen Jahr zufriedenstellend entwickelt, so kann die Zulage nach Absatz 1 für dieses Jahr nachträglich auf höchstens 30 v. H. des Gehalts erhöht werden. Sie kann um höchstens weitere 5 v. H. erhöht werden, wenn der Angestellte fünf Jahre als Vorstandsmitglied oder als ständiger Vertreter tätig war und das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn das Vertragsverhältnis nach einer unmittelbar vorausgegangenen mindestens zehnjährigen Tätigkeit des Angestellten als Sparkassenleiter, als dessen Stellvertreter, als Vorstandsmitglied oder als ständiger Vertreter begründet worden ist.

(3) Die Erhöhung der Zulage nach Absatz 2 darf nicht im voraus im Dienstvertrag vereinbart werden.

#### § 5 Nebenleistungen

Der Angestellte kann nach Maßgabe des Dienstvertrages Reisekosten- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Fürsorgeleistungen wie die Beamten des Gewährträgers, ferner Provisionszuwendungen und Dienstaufwandsentschädigung wie ein Vorstandsmitglied im Beamtenverhältnis erhalten.

#### § 6 Grundsätze für die Versorgung

(1) Der Angestellte und seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Versorgung und Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Bayerischen Beamtengesetzes wie ein Ruhestandsbeamter, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Der Versorgungsfall tritt außer mit dem Tode ein,

- a) wenn mit dem Angestellten nach Ablauf seines Dienstvertrages kein neuer Dienstvertrag abgeschlossen wird, es sei denn, daß der Angestellte, der das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht bereit ist, ein Vertragsverhältnis unter nicht ungünstigeren Vertragsbedingungen fortzusetzen, oder daß im Dienstvertrag etwas anderes bestimmt ist,
- b) wenn der Angestellte nach Vollendung des 65. Lebensjahres den Dienstvertrag kündigt,
- c) wenn auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses festgestellt wird, daß der Angestellte dauernd dienstunfähig ist.

(3) Im Dienstvertrag kann bestimmt werden, daß der Angestellte ganz oder teilweise Versorgung erhält, wenn das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) gekündigt wird.

(4) Endet das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag, kann Versorgung ganz oder teilweise gewährt werden.

(5) Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, daß nach Eintritt des Versorgungsfalles in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen nach den für Ruhestandsbeamte und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften gewährt werden.

(6) Art. 175 und 208 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten entsprechend.

#### § 7

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Im Dienstvertrag ist zu vereinbaren, nach welcher Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge richten. Dabei darf keine höhere Besoldungsgruppe, als nach § 3 zulässig, vereinbart werden.

#### § 8

##### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig sind abweichend von den Vorschriften der Art. 123 bis 130 des Bayerischen Beamtengesetzes auch

- a) die dem Beginn des Dienstverhältnisses unmittelbar vorangegangenen drei Jahre,
- b) Dienstzeiten als Angestellter auf Zeit nach dieser Verordnung.

(2) Als ruhegehaltfähig können nach Maßgabe des Dienstvertrages auch Zeiten anerkannt werden, die der Angestellte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen oder nicht öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber verbracht hat, wenn sie für seine Tätigkeit förderlich sind.

(3) Im Dienstvertrag ist die bei Vertragsbeginn vorhandene ruhegehaltfähige Dienstzeit festzulegen.

#### § 9

##### Ruhen der Versorgungsbezüge, Anrechnung anderen Einkommens

Art. 171 bis 173 a des Bayerischen Beamtengesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres des Angestellten jedes Arbeitseinkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit dem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gleichsteht,
- b) Art. 173 a keine Anwendung auf einen Angestellten findet, der unter Entlassung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis als Vorstandsmitglied oder als ständiger Vertreter bestellt wird.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft.

München, 10. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### **Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungs- verordnung — SpkBesV)**

Vom 15. Februar 1971

Auf Grund des Art. 35 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die zu Vorstandsmitgliedern bestellten Beamten können höchstens in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht werden:

Bemessungsgrundlage (Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert des Depots B am 31. Dezember 1968)			Klasse	höchste Besoldungsgruppe
bis		25 Mio DM	I	A 12
über	25	— 50 Mio DM	II	A 13
über	50	— 100 Mio DM	III	A 14
über	100	— 225 Mio DM	IV	A 15
über	225	— 350 Mio DM	V	A 16
über	350	— 500 Mio DM	VI	B 2
über	500	— 1 000 Mio DM	VII	B 3
über	1 000	— 1 800 Mio DM	VIII	B 4
über	1 800	— 2 700 Mio DM	IX	B 5
über	2 700	— 3 600 Mio DM	X	B 6
über	3 600	— Mio DM	XI	B 7

Die Einreihung in die Besoldungsgruppe B 1 ist nicht zulässig. Die laufbahnrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Stelle des ständigen Vertreters ist um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzureihen als die des Vorstandes.

(3) Die Bewertung der Stellen der übrigen Beamten muß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in einem angemessenen Verhältnis zur Bewertung der Stellen der Vorstandsmitglieder stehen.

#### § 2

(1) Wird eine Sparkasse neu errichtet, so bestimmt das Staatsministerium des Innern aufgrund einer vergleichenden Schätzung die erstmals maßgebende Klasse. Während der auf die Errichtung folgenden sechs Jahre kann das Staatsministerium des Innern diese Klasse im Abstand von je zwei Jahren neu bestimmen, wenn aufgrund der Entwicklung eine höhere Bewertung angemessen ist.

(2) Werden mehrere Sparkassen vereinigt oder durch Bildung eines Zweckverbandes zu einer Sparkasse zusammengeschlossen, so bestimmt das Staatsministerium des Innern nach den Grundsätzen des Absatzes 1 die erstmals maßgebende Klasse.

#### § 3

(1) Den zu Vorstandsmitgliedern bestellten Beamten ist eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. Sie beträgt monatlich

in den Klassen	I und II	150 bis 250 DM
in den Klassen	III mit V	200 bis 300 DM
in den Klassen	VI mit XI	250 bis 350 DM.

In den Fällen des § 2 kann das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Gewährträgers der Sparkasse befristet höhere Dienstaufwandsentschädigungen zulassen.

(2) Dem zum ständigen Vertreter bestellten Beamten ist eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren, die 40 bis 70 v. H. der Sätze des Absatzes 1 betragen darf.

(3) Den Abteilungsleitern der Sparkassen der Klassen IV mit XI kann eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, die in den Klassen IV bis VII bis zu 25 v. H., in den Klassen VIII bis XI bis zu 50 v. H. der Sätze des Absatzes 1 betragen darf.

(4) Den Zweigstellenleitern kann eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, die bis zu 60

v. H. des nach Absatz 1 für die Sparkasse zulässigen Satzes betragen darf.

#### § 4

Die Regierungen können auf Antrag des Gewährträgers zulassen, daß auch stellvertretenden Zweigstellenleitern eine Dienstaufwandsentschädigung bis zur Höhe der Sätze des § 3 Abs. 3 und 4 gewährt wird, wenn ihnen ein Dienstaufwand entsteht, der dem des Zweigstellenleiters oder dem der Abteilungsleiter der Sparkasse vergleichbar ist.

#### § 5

Die Beamten erhalten für die Dauer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Sparkasse eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Sparkassenzulage. Sie beträgt im Monat ein Zwölftel des Betrages, der dem Beamten als Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag zusteht. Die Sparkassenzulage wird auch für die Zeit gewährt, in der der Beamte vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis im Jahr seiner Ernennung bei einer Sparkasse als Angestellter beschäftigt war; die Sparkassenzulage für diese Zeit wird nach der zuletzt bezogenen Grundvergütung mit Ortszuschlag und Kinderzuschlag berechnet.

#### § 6

(1) Einem Beamten, der an einem Geschäft der Sparkasse als Vermittlungs- und Inkassostelle der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt oder zur Förderung von Aufgaben der Bayerischen Landesbausparkasse unmittelbar mitgewirkt hat, kann eine Provisionszuwendung bis zu 75 v. H. der für dieses Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision gewährt werden. Haben an einem solchen Geschäft mehrere Beamte mitgewirkt, so darf der Gesamtbetrag der ihnen gewährten Provisionszuwendungen 75 v. H. der für das Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision nicht übersteigen. Ein Beamter darf aus den im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossenen Geschäften höchstens 4200 DM an Provisionszuwendungen erhalten.

(2) Für den Einzug der Prämien der Lebensversicherung der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt dürfen keine Provisionszuwendungen gewährt werden.

(3) Verzichtet ein Vorstandsmitglied auf Provisionszuwendungen nach Absatz 1, so kann ihm eine Pauschalvergütung bis zu je 1000 DM jährlich gewährt werden, wenn der Sparkasse hierfür die Mittel von der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt und der Bayerischen Landesbausparkasse zur Verfügung gestellt werden.

#### § 7

(1) Die Amtsbezeichnungen der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 sind die Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe, denen ein auf die Tätigkeit bei der Sparkasse hinweisender Zusatz beigefügt werden kann.

(2) Die zu Vorstandsmitgliedern oder zum ständigen Vertreter bestellten Beamten können eine auf diese Stellung hinweisende Bezeichnung führen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten vom 22. September 1969 (GVBl. S. 325) außer Kraft.

München, den 15. Februar 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
über die Erhebung einer Kurtaxe im Staats-  
bad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das  
Staatsbad Bad Reichenhall)**

**Vom 22. Februar 1971**

Auf Grund Art. 25 b des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

**Kurtaxe**

(1) Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Reichenhall wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

**§ 2**

**Kurbezirk**

(1) Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinden Bayerisch Gmain und Karlstein sowie den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. Er ist in 3 Kurzonen eingeteilt.

(2) Kurzone I:

Stadt Bad Reichenhall mit folgenden Ausnahmen:

- a) die Stadtteile Froschham und Staufnbrück,
- b) die Vogelthennstraße und das Gebiet nördlich davon,
- c) das Gebiet nördlich des Friedhofs St. Zeno,
- d) die am linken Ufer der Saalach und die an der Berchtesgadener Straße gelegenen Anwesen.

Kurzone II:

Die nicht zur Kurzone I und III gehörenden Teile der Stadt Bad Reichenhall, die sich an die Kurzone I anschließenden Teile der Gemeinde Bayerisch Gmain, von der Gemeinde Karlstein die Ortsteile Kirchberg bis zum Saalachkanal und Nonn bis zum Staufenhof.

Kurzone III:

Stadtteil Staufnbrück der Stadt Bad Reichenhall, alle nicht zur Kurzone II gehörenden Teile der Gemeinde Bayerisch Gmain, die Gemeinde Karlstein vom Saalachkanal bis zum Thumsee und das Nonner Oberland vom Staufenhof bis zum Listsee sowie der Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth.

(3) Die Grenzen der einzelnen Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

**§ 3**

**Kurtaxpflichtiger Personenkreis**

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergl. wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) Die Kurtaxpflicht beginnt im Falle des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Falle des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Falle des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) Kurtaxe und Passantenabgabe (§ 8) werden nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- und Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten (z. B. vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes). Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe und Passantenabgabe sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(5) Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

**§ 4**

**Höhe der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in Kurzone I			
in der Hauptkurzeit	63,—	39,—	27,—
in der übrigen Kurzeit täglich	1,60	1,20	1,20
b) in Kurzone II			
in der Hauptkurzeit	45,—	30,—	18,—
in der übrigen Kurzeit täglich	1,20	1,—	1,—
c) in Kurzone III			
in der Hauptkurzeit	24,—	17,—	10,—
in der übrigen Kurzeit täglich	0,80	0,80	0,80

(2) Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

- a) Hauptkurzeit die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober,
- b) übrige Kurzeit die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April.

Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) Die Kurtaxe in der übrigen Kurzeit wird für die Höchstdauer von 30 Tagen erhoben.

(4) Bei mehrmaligem Kuraufenthalt innerhalb eines Kalenderjahres ist insgesamt eine Kurtaxe in Höhe der Sätze für die Hauptkurzeit nach Abs. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. b) oder Buchst. c) zu zahlen. Wohnt der Kurgast jeweils in verschiedenen Kurzonen, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach der Kurzone mit den höheren Kurtaxsätzen.

(5) Die Kurtaxstaffelung von der 1. bis zur 3. Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt an-

gehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. Die 4. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(6) Kurtaxpflichtige im Sinne § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe der Kurzone III.

#### § 5

##### Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

(3) Von der Entrichtung der Kurtaxe nach Absatz 1 kann in der übrigen Kurzeit abgesehen werden, wenn die Aufenthaltsdauer noch unbestimmt ist. In diesem Falle kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe bis zur Abreise stunden. Die Kurtaxe ist spätestens bei der Abreise des Gastes zu entrichten. Wird die Kurkarte bei Abreise nicht zurückgegeben, so wird die Kurtaxe für 30 Tage berechnet, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, daß die Kurkarte nicht mehr benutzbar ist.

#### § 6

##### Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarten

(1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünften und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2,— DM ausgestellt.

(3) Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind.

(4) Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten bis zum 14. April. Beginnt der Aufenthalt nach dem 15. März und erstreckt er sich über den 14. April hinaus, so ist die nach Tagen berechnete Kurtaxe bis zur Höhe der Kurtaxe für die Hauptkurzeit weiter zu entrichten. Wird die volle Höhe der Kurtaxe für die Hauptkurzeit erreicht, so richtet sich die Geltungsdauer der Kurkarten nach Absatz 3.

#### § 7

##### Vorläufige Kurkarte

Neu ankommende Kurgäste können sich an den Kassen bei den Eingängen zum Kurgarten vorläufige Kurkarten ausstellen lassen, um die Kureinrichtungen sofort benutzen zu können. Die Kurtaxe für eine vorläufige Kurkarte beträgt 15,— DM. Ermäßigungen werden für vorläufige Kurkarten nicht gewährt. Die vorläufigen Kurkarten haben nur für die ersten 5 Tage des Aufenthalts Gültigkeit. Der für eine vorläufige Kurkarte bezahlte Betrag wird auf die Kurtaxe gegen Rückgabe der vorläufigen Kurkarte voll angerechnet. Die für eine vorläufige Kurkarte gezahlte Kurtaxe wird nicht zurückvergütet.

#### § 8

##### Passantenabgabe

Personen, die sich nicht mehr als 5 Nächte im Kurbezirk aufhalten (Passanten), können anstelle der Kurtaxe eine Passantenabgabe (besondere Kurtaxe) entrichten. Die Passantenabgabe wird mit jeder Übernachtung fällig. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Passantenabgabe ist vom Vermieter bei der Abmeldung an die Staatliche Kurverwaltung zu zahlen. Die Passantenabgabe beträgt einheitlich im gesamten Kurbereich 0,80 DM für jede Übernachtung. Kurkarten werden bei Bezahlung der Passantenabgabe nicht ausgegeben. Halten sich Passanten länger als 5 Tage im Kurbezirk auf, so sind sie als Kurgäste zu behandeln. Sie haben in diesem Falle rückwirkend vom Tag ihrer Ankunft unter Anrechnung der bereits geleisteten Passantenabgabe die Kurtaxe zu entrichten. Die Ummeldung hat bei der Staatlichen Kurverwaltung zu erfolgen.

#### § 9

##### Erstattungen und Nachzahlungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 17 Tage wird ein Teil der in der Hauptkurzeit bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) Erstattet werden:

- a) bei einem Aufenthalt bis einschl. 7 Tage  $\frac{3}{4}$
- b) bei einem Aufenthalt bis einschl. 14 Tage  $\frac{1}{2}$
- c) bei einem Aufenthalt bis einschl. 17 Tage  $\frac{1}{4}$  der gezahlten Kurtaxe.

Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

(3) Übersiedelt eine kurtaxpflichtige Person aus einer Kurzone mit niedrigerer Kurtaxe in eine Kurzone mit höherer Kurtaxe, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Kurtaxsätzen nachzuzahlen. Im umgekehrten Falle erfolgt eine Erstattung.

(4) Die Erstattungs- und Nachzahlungsbeträge werden auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

#### § 10

##### Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe gewährt werden:

- a) Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 800,— DM ohne ausreichendes Vermögen, und
- b) ledigen oder verwitweten, nicht unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 530,— DM ohne ausreichendes Vermögen.

(2) Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. Der

Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über die in Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. Absätze 2 und 3 finden Anwendung. Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

#### § 11

##### Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkarten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

- a) von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von Bezirks-, Ruhr- und Reichsknappschaften und von Seekrankenkassen;
- b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten;
- c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin;
- d) von Trägern der Unfallversicherung;
- e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- f) von Versorgungsämtern;
- g) von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden. Zahlen diese Einrichtungen nur einen Zuschuß, kann eine Ermäßigung nur im Rahmen des § 10 gewährt werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern. Mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der 2. bzw. 3. Person;
- b) Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben;
- c) Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurtaxfrei. Vom 7. bis vollendetem 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die 3. Person. Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 10 Abs. 3.

(7) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage

des Beschäftigtenachweises eine Ermäßigung von 25 Prozent, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der 3. Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent.

(11) Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen (z. B. Werbezwecke), kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

#### § 12

##### Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die 1. Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Vergünstigungen nach §§ 10 und 11 gelten nicht für die Passantenabgabe.

(4) Die sich nach Abzug der in §§ 10 und 11 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

#### § 13

##### Rechtsbehelf

Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

#### § 14

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Kurtaxordnung tritt am 15. März 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung vom 30. Dezember 1967 außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Kurtaxordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 22. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Verordnung  
über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad  
Bad Steben (Kurtaxordnung für das Staats-  
bad Bad Steben)**

**Vom 22. Februar 1971**

Auf Grund Art. 25 b des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Kurtaxe

(1) Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Steben wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

**§ 2**

Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Marktgemeinde Bad Steben mit Ortsteil Obersteben und den Ortsteil „Schöne Aussicht“ der Gemeinde Carlstrün.

**§ 3**

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergl. wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) Die Kurtaxpflicht beginnt im Falle des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Falle des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Falle des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten (z. B. vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes). Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) Die Vermieter von Unterküften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. Sie sind zur Erhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

**§ 4**

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. u. 4. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	48,—	32,—	16,—
b) in der übrigen Kurzeit	36,—	24,—	12,—

(2) Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

- a) Hauptkurzeit die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober  
b) übrige Kurzeit die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April

Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) Die Kurtaxstaffelung von der 1. bis zur 4. Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. Die 5. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(4) Kurtaxpflichtige im Sinne § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe für die 2. Person. Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne Abs. 3 Satz 2 zahlen die 2. Person die Kurtaxe für die 3. Person, die 3. und 4. Person jeweils die Kurtaxe für die 4. Person. Die 5. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

**§ 5**

Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

**§ 6**

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarten

(1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. Diese kann auch von den Vermietern von Unterküften und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarten hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2 DM ausgestellt.

(3) Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des Kalenderjahres. Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres. Eine in der Zeit vom 15. März bis 15. April gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag zur Kurtaxe der Hauptkurzeit nachzutragen. Das

gleiche gilt, wenn ein Kurgast mit einer gültigen Kurkarte für die übrige Kurzeit während der Hauptkurzeit nochmals Unterkunft im Kurbezirk nimmt.

### § 7

#### Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

- a) an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen;
- b) an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 2,— DM. Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk an nachzuentrichten. Die bereits für Tageskarten geleisteten Beiträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

### § 8

#### Erstattungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 17 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) Erstattet werden:

- a) bei einem Aufenthalt bis einschl. 7 Tage  $\frac{3}{4}$
- b) bei einem Aufenthalt bis einschl. 14 Tage  $\frac{1}{2}$
- c) bei einem Aufenthalt bis einschl. 17 Tage  $\frac{1}{4}$  der gezahlten Kurtaxe.

Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

(3) Die Erstattungsbeträge werden auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

### § 9

#### Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe gewährt werden:

- a) Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 800,— DM ohne ausreichendes Vermögen, und
- b) ledigen oder verwitweten, nicht unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 530,— DM ohne ausreichendes Vermögen.

(2) Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über die in Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. Absätze 2 und 3 finden Anwendung. Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

### § 10

#### Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

- a) Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkrankenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von Bezirks-, Ruhr- und Reichsknappschaften und von Seekrankenkassen;
- b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten;
- c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin;
- d) von Trägern der Unfallversicherung;
- e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- f) von Versorgungsämtern;
- g) von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden. Zahlen diese Einrichtungen nur einen Zuschuß, kann eine Ermäßigung nur im Rahmen des § 9 gewährt werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Abs. 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsver-einfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern. Mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der 2., 3. bzw. 4. Person;
- b) Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben;
- c) Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurtaxfrei. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die 3. Person. Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vor-

lage des Beschädigtennachweises eine Ermäßigung von 25 Prozent, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der 3. Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent.

(11) Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen (z. B. Werbezwecke), kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

#### § 11

##### Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nicht befreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die 1. Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

#### § 12

##### Rechtsbehelf

Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Kurtaxordnung tritt am 15. März 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung vom 1. September 1965 mit Änderungen vom 4. Januar 1967 und vom 10. Januar 1968 außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Kurtaxordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 22. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

## Verordnung

### über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen)

Vom 22. Februar 1971

Auf Grund Art. 25 b des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

##### Kurtaxe

(1) Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Kissingen wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

#### § 2

##### Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Kissingen und der Gemeinden Arnshausen, Garitz, Hausen, Reiterswiesen und Winkels.

#### § 3

##### Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergl. wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) Die Kurtaxpflicht beginnt im Falle des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Falle des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Falle des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten (z. B. vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes). Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

#### § 4

##### Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. und 4. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	63,—	42,—	21,—
b) in der übrigen Kurzeit	54,—	36,—	18,—

(2) Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

- a) Hauptkurzeit die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober  
b) übrige Kurzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März

Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) Die Kurtaxstaffelung von der 1. bis zur 4. Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. Die 5. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(4) Kurtaxpflichtige im Sinne § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe für die 2. Person. Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne Abs. 3 Satz 2 zahlen die 2. Person die Kurtaxe für die 3. Person, die 3. und 4. Person jeweils die Kurtaxe für die 4. Person. Die 5. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

#### § 5

##### Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

#### § 6

##### Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarten

(1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. Diese kann auch von den Vermietern von Unterküften und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2 DM ausgestellt.

(3) Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des laufenden Kalenderjahres. Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres. Eine im März gelöste Kurkarte gilt bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres. Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag zur Kurtaxe der Hauptkurzeit nachzutragen. Das gleiche gilt, wenn ein Kurgast mit einer gültigen Kurkarte für die übrige Kurzeit während der Hauptkurzeit nochmals Unterkunft im Kurbezirk nimmt.

#### § 7

##### Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

- a) an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen;  
b) an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 3 DM. Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk an nachzutragen. Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

#### § 8

##### Erstattungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 17 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) Erstattet werden:

- a) bei einem Aufenthalt bis einschl. 7 Tage  $\frac{3}{4}$   
b) bei einem Aufenthalt bis einschl. 14 Tage  $\frac{1}{2}$   
c) bei einem Aufenthalt bis einschl. 17 Tage  $\frac{1}{4}$  der gezahlten Kurtaxe.

Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

(3) Die Erstattungsbeträge werden auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

#### § 9

##### Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe gewährt werden.

- a) Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 800,— DM ohne ausreichendes Vermögen und  
b) ledigen oder verwitweten, nicht unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 530,— DM ohne ausreichendes Vermögen.

(2) Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen ent-

sprechende über die in Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. Absätze 2 und 3 finden Anwendung. Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

#### § 10

##### Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden.

- a) Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von Bezirks-, Ruhr- und Reichsknappschaften und von Seekrankenkassen;
- b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten;
- c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin;
- d) von Trägern der Unfallversicherung;
- e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- f) von Versorgungsämtern;
- g) von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden. Zahlen diese Einrichtungen nur einen Zuschuß, kann eine Ermäßigung nur im Rahmen des § 9 gewährt werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern, Mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze 2., 3. bzw. 4. Person;
- b) Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Kurkarten gelöst haben;
- c) Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung fünf Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurtaxfrei. Vom 7. bis vollendetem 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die 3. Person. Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Beschädigtennachweises eine Ermäßigung von 25 Prozent, sofern sie die Kosten des Kur-aufenthaltes selbst tragen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der 3. Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent.

(11) Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen (z. B. Werbezwecke), kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

#### § 11

##### Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstafelung für die nicht-befreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die 1. Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Absatz der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

#### § 12

##### Rechtsbehelf

Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Kurtaxordnung tritt am 15. März 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung vom 1. Dezember 1967 außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Kurtaxordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 22. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

### Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau)

Vom 22. Februar 1971

Auf Grund Art. 25 b des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Kurtaxe

(1) Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Brückenau wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

## § 2

## Kurbezirk

(1) Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Ortsteile Staatsbad Brückenau und Wernarz, der Gemeinde Eckarts sowie einen Teil des zwischen dem Ortsteil Staatsbad und der Stadtmitte gelegenen Gebietes. Er ist in 3 Kurzonen eingeteilt.

(2) Die Kurzone I umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Staatsbad sowie das Gebiet zwischen dem Ortsteil Staatsbad und dem Washington-Platz. Die Kurzone II umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Wernarz. Die Kurzone III umfaßt das Gebiet der Gemeinde Eckarts.

(3) Die Grenzen der einzelnen Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

## § 3

## Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnungen, Fahrzeugen, Zelten und dergl. wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) Die Kurtaxpflicht beginnt im Falle des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Falle des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Falle des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten (z. B. vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes). Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) Die Vermieter von Unterküften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

## § 4

## Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer

	1. Person DM	2. Person DM	3. u. 4. Person DM
a) in der Hauptkurzeit			
aa) Kurzone I	48,—	32,—	16,—
bb) Kurzone II	30,—	20,—	10,—
cc) Kurzone III	21,—	14,—	7,—
b) in der übrigen Kurzeit			
aa) Kurzone I	30,—	20,—	10,—
bb) Kurzone II	20,—	13,—	7,—
cc) Kurzone III	15,—	10,—	5,—

(2) Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

a) Hauptkurzeit die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober

b) übrige Kurzeit die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April.

Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) Bei mehrmaligem Kuraufenthalt innerhalb eines Kalenderjahres ist insgesamt eine Kurtaxe in Höhe der Sätze für die Hauptkurzeit nach Absatz 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa), bb) oder cc) zu zahlen. Wohnt der Kurgast jeweils in verschiedenen Kurzonen, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach der Kurzone mit den höheren Kurtaxsätzen.

(4) Die Kurtaxstaffelung von der 1. bis 4. Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. Die 5. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(5) Kurtaxpflichtige im Sinne § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe der Kurzone III.

## § 5

## Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

## § 6

## Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarten

(1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. Diese kann auch von den Vermietern von Unterküften und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2,— DM ausgestellt.

(3) Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des laufenden Kalenderjahres. Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 31. Ja-

nuar des folgenden Kalenderjahres. Eine in der Zeit vom 15. März bis 15. April gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag zur Kurtaxe der Hauptkurzeit nachzutragen. Das gleiche gilt, wenn ein Kurgast mit einer gültigen Kurkarte für die übrige Kurzeit während der Hauptkurzeit nochmals Unterkunft im Kurbezirk nimmt.

### § 7

#### Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

- a) an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen;
- b) an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 2,— DM. Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk an nachzutragen. Die bereits für Tageskarten geleisteten Beiträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

### § 8

#### Erstattungen und Nachzahlungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 17 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) Erstattet werden:

- a) bei einem Aufenthalt bis einschl. 7 Tage  $\frac{3}{4}$
- b) bei einem Aufenthalt bis einschl. 14 Tage  $\frac{1}{2}$
- c) bei einem Aufenthalt bis einschl. 17 Tage  $\frac{1}{4}$  der gezahlten Kurtaxe.

Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

(3) Übersiedelt eine kurtaxpflichtige Person aus einer Kurzone mit niedrigerer Kurtaxe in eine Kurzone mit höherer Kurtaxe, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Kurtaxsätzen nachzuzahlen. Im umgekehrten Falle erfolgt eine Erstattung.

(4) Die Erstattungs- und Nachzahlungsbeträge werden auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

### § 9

#### Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe gewährt werden:

- a) Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 800,— DM ohne ausreichendes Vermögen, und
- b) ledigen und verwitweten, nicht unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 530,— DM ohne ausreichendes Vermögen.

(2) Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über die in Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. Absätze 2 und 3 finden Anwendung. Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

### § 10

#### Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

- a) von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von Bezirks-, Ruhr- und Reichsknappschaften und von Seekrankenkassen;
- b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten;
- c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin;
- d) von Trägern der Unfallversicherung;
- e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- f) von Versorgungssämtern;
- g) von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden. Zahlen diese Einrichtungen nur einen Zuschuß, kann eine Ermäßigung nur im Rahmen des § 9 gewährt werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern. Mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der 2., 3. bzw. 4. Person;
- b) Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben;
- c) Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurtaxfrei. Vom 7. bis vollendetem 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die 3. Person. Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Beschädigtennachweises eine Ermäßigung von 25 Prozent, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der 3. Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent.

(11) Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen (z. B. Werbezwecke), kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurtkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

#### § 11

##### Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nicht befreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die 1. Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

#### § 12

Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

#### § 13

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kurtaxordnung tritt am 15. März 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung vom 10. Dezember 1968 außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Kurtaxordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 22. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

### Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Staats- bad Bad Bocklet)

Vom 22. Februar 1971

Auf Grund Art. 25 b des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

##### Kurtaxe

(1) Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Bocklet wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

#### § 2

##### Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Gemeinden Bad Bocklet, Aschach, Großenbrach, Hohn, Roth, Steinach und Windheim.

#### § 3

##### Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten u. dergl. wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen kurmäßig in Anspruch nimmt, ohne im Kurbezirk zu wohnen oder ständig Aufenthalt zu haben.

(3) Die Kurtaxpflicht beginnt im Falle des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Falle des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Tag der Abreise, im Falle des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kureinrichtung oder -veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. Ankunfts- und Abreisetage werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten (z. B. vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes). Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) Die Vermieter von Unterkünften und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur Meldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. Sie sind zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet.

## § 4

## Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. und 4. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	36,—	24,—	12,—
b) in der übrigen Kurzeit	21,—	14,—	7,—

(2) Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

- a) Hauptkurzeit die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober,  
b) übrige Kurzeit die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April.

Für die Berechnung ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(3) Die Kurtaxstaffelung von der 1. bis zur 4. Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. Die 5. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(4) Kurtaxpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe für die 2. Person. Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 zahlen die 2. Person die Kurtaxe für die 3. Person, die 3. und 4. Person jeweils die Kurtaxe für die 4. Person. Die 5. und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

## § 5

## Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder -veranstaltungen zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die von der Staatlichen Kurverwaltung aufgestellten Kurtaxeinheber sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

## § 6

## Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarten

(1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünften und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung der Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Anzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 2 DM ausgestellt.

(3) Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des laufenden Kalenderjahres. Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres. Eine in der Zeit vom 15. März bis 15. April gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. Er-

streckt sich der Aufenthalt des Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag zur Kurtaxe der Hauptkurzeit nachzutragen. Das gleiche gilt, wenn ein Kurgast mit einer gültigen Kurkarte für die übrige Kurzeit während der Hauptkurzeit nochmals Unterkunft im Kurbezirk nimmt.

## § 7

## Tageskarten

(1) Tageskarten werden ausgegeben:

- a) an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen;  
b) an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) Die Kurtaxe für eine Tageskarte beträgt 1,50 DM. Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk an nachzutragen. Die bereits für Tageskarten geleisteten Beiträge werden bei Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

## § 8

## Erstattungen

(1) Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 17 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet.

(2) Erstattet werden:

- a) bei einem Aufenthalt bis einschl. 7 Tage  $\frac{3}{4}$   
b) bei einem Aufenthalt bis einschl. 14 Tage  $\frac{1}{2}$   
c) bei einem Aufenthalt bis einschl. 17 Tage  $\frac{1}{4}$   
der gezahlten Kurtaxe.

Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Kuraufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

(3) Die Erstattungsbeträge werden auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

## § 9

## Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent auf die Kurtaxe gewährt werden:

- a) Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 800,— DM ohne ausreichendes Vermögen, und  
b) ledigen oder verwitweten, nicht unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 530,— DM ohne ausreichendes Vermögen.

(2) Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. Wurde der Ermäßigungsantrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unver-

schuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann bei nachgewiesener dringender Kurbedürftigkeit eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, über die in Absatz 1 hinausgehende Ermäßigung der Kurtaxe gewährt werden. Absätze 2 und 3 finden Anwendung. Bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Notlage sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der mit dem Antragsteller in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

#### § 10

##### Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 Prozent der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

- a) von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkanenkenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkrankenkassen sowie von Bezirks-, Ruhr- und Reichsknappschaften und von Seekrankenkassen;
- b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten;
- c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin;
- d) von Trägern der Unfallversicherung;
- e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- f) von Versorgungsämtern;
- g) von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Kosten der Kur von den sozialen Einrichtungen in voller Höhe getragen werden. Zahlen diese Einrichtungen nur einen Zuschuß, kann eine Ermäßigung nur im Rahmen des § 9 gewährt werden.

(3) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(4) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern. Mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der 2., 3. bzw. 4. Person;
- b) Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben;
- c) Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet.

(5) Personen, die nicht ständig im Kurbezirk ansässig sind, jedoch Grundbesitz mit dauernder Wohngelegenheit dort besitzen, sind, sofern sie keine Kureinrichtungen oder -veranstaltungen in Anspruch nehmen, von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(6) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurtaxfrei. Vom 7. bis vollendetem 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die 3. Person. Das gleiche gilt für Schüler und für Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(7) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Beschädigtennachweises eine Ermäßigung von 25 Prozent, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der 3. Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(9) Bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(10) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent.

(11) Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen (z. B. Werbezwecke), kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(12) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.

#### § 11

##### Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die 1. Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

#### § 12

##### Rechtsbehelf

Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Kurtaxordnung tritt am 15. März 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung vom 1. Dezember 1967 außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Kurtaxordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 22. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit für die  
Entscheidung über den Aufschub der Nach-  
versicherung im Geschäftsbereich des Baye-  
rischen Staatsministeriums für Arbeit und  
Sozialordnung**

Vom 22. Februar 1971

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen

1. dem Bayerischen Landessozialgericht für die Richter und Beamten des Bayerischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte;
2. dem Landesarbeitsgericht Bayern für die Richter und Beamten dieses Gerichts;
3. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten des Landesversorgungsamtes Bayern und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen;
4. den Landesversicherungsanstalten für ihre Beamten und die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten;
5. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Landwirtschaftlichen Alterskassen für ihre Beamten und die Staatsbeamten bei diesen Körperschaften;
6. dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband für seine Beamten.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.  
München, den 22. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Paßwesen**  
Vom 23. Februar 1971

Auf Grund des § 11 a Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung vom 2. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 9) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Paßbehörden für die Ausstellung, Versagung und Entziehung von

1. Ausflugscheinen einschließlich Sammelausflugscheinen nach dem deutsch-österreichischen Abkommen über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs vom 10. Mai 1955 (BAnz. Nr. 103, BayBSVI II S. 394),

2. Ausflugscheinen einschließlich Sammelausflugscheinen nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 21. Mai 1970 (BGBl. II S. 745, MABl. S. 522),
  3. Grenzübertrittsausweisen nach dem deutsch-österreichischen Vertrag über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, vom 31. Mai 1970 (BGBl. II S. 697),
  4. Donauschifferausweisen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen,
  5. Reiseausweisen als Paßersatz im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen
- für Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind ausschließlich die Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.  
München, den 23. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Be-  
rufsausübung der Hebamme  
(Hebammenberufordnung — HebBO)**

Vom 24. Februar 1971

Auf Grund der §§ 17, 25 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Berufsausübung der Hebamme (Hebammenberufordnung — HebBO) vom 20. August 1970 (GVBl. S. 433) wird wie folgt geändert: Nr. 14 der Anlage 1 (zu § 10 Abs. 1 HebBO) erhält folgende Fassung:

„14. 1 desinfizierbares Bandmaß mit Zentimeterteilung in desinfizierbarem Behälter.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 24. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
über Zuständigkeit für die Genehmigung von  
Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 25. Februar 1971

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen in europäische Länder, die nicht länger als sieben Tage dauern, wird übertragen

1. den Finanzgerichtspräsidenten für die Richter und Beamten ihres Gerichtes,
  2. den Oberfinanzdirektionen, den Bezirksfinanzdirektionen, der Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung, der Bayerischen Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
  3. dem Bayerischen Landesvermessungsamt für seine Beamten,
  4. der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt für ihre Beamten.
- Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen der Finanzgerichtspräsidenten und der Leiter der in Satz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Behörden und Stellen.

## § 2

Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt durch diese Verordnung unberührt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1971 in Kraft.  
München, den 25. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Karl Hillermeier, Staatssekretär

**Verordnung  
über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg  
Vom 3. März 1971**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 386), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1971 (GVBl. S. 60), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

An der Universität Regensburg bestehen im Sommersemester 1971 Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie.

Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das erste und das zweite Fachsemester.

## § 2

Studienanfänger werden nicht zugelassen.

Für das zweite Fachsemester können Bewerber insoweit zugelassen werden, als die Zahl der im zweiten Fachsemester eingeschriebenen Studenten unter 125 sinkt.

## § 3

Die Zulassungsbeschränkungen gelten nicht für Gasthörer.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 15. März 1971 in Kraft.  
München, den 3. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Professor Hans Maier, Staatsminister

**Berichtigung**

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 615) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Abschnitt II Ziffer 2 der Inhaltsübersicht muß es in der zweiten Zeile statt „der“ richtig „oder“ heißen.
2. In Art. 11 endet Satz 1 in der 4. Zeile mit „verbieten“. Satz 2 lautet: „In den anderen Fällen des Art. 9 ist die Weiterführung der Dienstgeschäfte zu verbieten, sobald feststeht, daß die Ernennung nicht bestätigt oder daß ihr nachträglich nicht zugestimmt wird.“
3. In Art. 45 sind in der 1. Zeile hinter die Worte „Der Beamte“ die Worte „auf Zeit“ einzufügen.
4. In Art. 84 Abs. 1 Satz 2 muß es in der 7. Zeile statt „zurückliegenden“ richtig „zurückgelegten“ heißen.
5. In Art. 115 Abs. 1 vorletzte Zeile muß es statt „und“ richtig „um“ heißen.
6. In Art. 126a Abs. 2 Nr. 2 muß es statt „oder“ richtig „ohne“ heißen.
7. In Art. 148 Abs. 5 muß in der 5. Zeile nach „Werdengang“ ein Komma gesetzt werden.
8. In Art. 153 Abs. 1 ist in der 7. Zeile hinter das Komma vor „den“ das Wort „in“ zu setzen.

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. A. gez. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

## An alle Bezieher

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes  
Ausgabe A und B

Einzelnummern können nur über die Münchener Zeitungsverlags KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26, bezogen werden.

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Münchener Zeitungsverlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).